

**Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Helgoland**

Aufgrund des 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529), geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.03.1997 (GVOBl. Schl.-H., S. 147) und durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H., S. 469) mit Berichtigung vom 22.01.1998 (GVOBl. Schl.-H., S. 35) sowie der §§ 1, 3 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i.d.F. vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-H., S. 345) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 02. Oktober 2001 folgende Satzung erlassen:

**I. Abschnitt
Steuerpflicht**

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet durch natürliche Personen zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs.

**§ 2
Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfs oder denen seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Der Nachweis, daß der Hund noch nicht über drei Monate alt ist, obliegt den Steuerpflichtigen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so gilt der Hund als über drei Monate alt.

**§ 3
Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 4 bleiben unberührt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit der Begründung der Steuerpflicht nach § 3.
- (3) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit, im übrigen vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Absatz 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gemeinde die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festsetzen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:
 - für den ersten Hund und für jeden weiteren Hund 255,00 EURO.
- (2) Hunde, die von der Steuer nach § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

II. Abschnitt

Steuervergünstigungen

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 7 oder 8 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Absatz 1 und Absatz 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
 1. der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
 2. der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,

3. für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist, und
 4. in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nr. 2 die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von dem Hund mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.

§ 7

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei sind natürliche Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft halten, wenn sie nachweisen können, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten eines Hundes,
 1. der für den Schutz und die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 2. der die Prüfung für Rettungshunde oder Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung steht.
- (3) Steuerbefreiung kann auf Antrag gewährt werden für einen nicht ausschließlich zu Erwerbszwecken gehaltenen Hund,
 1. der an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen von dessen Eigener gehalten wird und ausschließlich zu deren Bewachung erforderlich ist, oder
 2. der als Gebrauchshund ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt wird, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 8

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen um (die Hälfte) des Steuersatzes nach § 5 ermäßigt werden für einen nicht ausschließlich zu Erwerbszwecken gehaltenen Hund,
 1. der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen, erforderlich ist,
 2. der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausberechtigten im Sinne des BJJ gehalten wird (Jagdgebrauchshund), der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird.

III. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 9

Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Haltung oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugezogen ist - innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Absatz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Absatz 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Im Falle der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung nach Absatz 2 der Name, die Anschrift dieser Person sowie die Rasse des abgegebenen Hundes anzugeben.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 EURO ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 bzw. § 10 dieser Satzung nicht berührt.
- (3) Für die Durchführung der Steueraufsicht und -prüfung gelten im übrigen die entsprechenden Bestimmungen des LVwG und der Abgabenordnung, insbesondere § 84 LVwG sowie §§ 90, 93, 97 und 99 Abgabenordnung.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim Tierschutzverein, dem Ordnungsamt bzw. der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollermittlungen anderer Gemeinden bekanntwerden, durch die Gemeinde gem. § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Die

Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter
1. entgegen § 9 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 3. entgegen § 9 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 4. entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 5. entgegen § 11 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt, oder
 6. entgegen § 11 Abs. 2 die von der Gemeinde übersandten Nachweisungen nicht oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt und an die Gemeinde zurücksendet.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt:

- die Hundesteuersatzung der Gemeinde Helgoland vom 14. März 1975 nebst der 1. Änderungssatzung vom 04. Dezember 1987, der 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 1993 und der 3. Änderungssatzung vom 12. August 1994 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Helgoland, den 04. Oktober 2001

Ruth Hammer, 1. stlv. Bürgermeisterin

Aushang: vom 06.10.2001 bis zum 20.10.2001